

# **Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Berlin**

**Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO**

<p align="center"><b>Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Berlin</b> <b>Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO</b></p>
---

**PRÄAMBEL**

**I. Einleitende Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Besoldung**
- § 3 Versorgung**

**II. Besoldung**

- § 4 Besoldung**
- § 5 Grundgehalt**
- § 6 Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen**
- § 7 Dienstwohnung**
- § 8 Freie Station**
- § 9 Zulagen**
- § 10 Vermögenswirksame Leistungen**
- § 11 Urlaubsanspruch**
- § 12 Beginn, Kürzung und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung**

**III. Versorgung**

- § 13 Arten der Versorgung**
- § 14 Ruhegehalt**
- § 15 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**
- § 16 Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen**
- § 17 Unterhaltsbeitrag**
- § 18 Unfallfürsorge**
- § 19 Krankheitsfürsorge**
- § 20 Bezüge im Todesfall**
- § 21 Beginn, Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt / Versorgung**
- § 22 Stellenbeitrag**

**IV. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung**

- § 23 Zahlungsweise**
- § 24 Überzahlungen**
- § 25 Forderungsübergang**
- § 26 Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter**
- § 27 Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen**

**V. Einmalige Unterstützungen und Auslagenersatz**

- § 28 Einmalige Unterstützungen**
- § 29 Aushilfs- und Vertretungsdienste**

## **VI. Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)**

### **§ 30 Kirchliche Beiträge**

## **VII. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs**

### **§ 31 Bereitstellung der Mittel**

### **§ 32 Bereitstellung der Dienstwohnung**

### **§ 33 Verpflichtungen Dritter**

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Besitzstandwahrung**

### **§ 35 Überleitungsregelung**

### **§ 36 Übergangsbestimmungen**

### **§ 37 Inkrafttreten**

## **Anlagen dieser Ordnung**

### **Anlage 1 Bezügeordnung**

### **Anlage 2 Sonstige Bezüge**

### **Anlage 3 Freie Station**

### **Anlage 4 Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)**

### **Anlage 5 Einmalige Unterstützung und Auslagenersatz**

### **Anlage 6 Aushilfs- und Vertretungskosten; Fahrtkostenerstattung**

### **Anlage 7 Aushilfs- und Vertretungsdienste**

### **Anlage 8 Dienstwohnungsordnung**

### **Anlage 9 Ordnung zur Regelung des Urlaubs und der Abwesenheit vom Dienort**

### **Anlage 10 Zuschuss - Regelung zur Wirtschafts- bzw. Aufwartekraft**

## **PRÄAMBEL**

Das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (CIC) verpflichtet die (Erz-) Bistümer, für eine angemessene Vergütung der Priester und für die soziale Fürsorge bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter zu sorgen; dabei sind die Natur der Aufgabe und die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen, damit die Priester für die Erfordernisse ihres Lebens und auch für eine angemessene Entlohnung derer sorgen können, deren Dienste sie bedürfen (can. 281 i.V.m. can. 1274 §§ 1 und 2 CIC). Der Codex verpflichtet die Priester, ein einfaches Leben zu führen und das den angemessenen Lebensunterhalt und die Erfüllung der Pflichten des geistlichen Amtes Übersteigende für das Wohl der Kirche und für Werke der Caritas zu verwenden (can. 282 CIC). Um dies zu ermöglichen, wird diese Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung, die den derzeitigen Bedingungen angepasst ist, für die Priester des Erzbistums Berlin erlassen.

## **I. Einleitende Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Ordnung und ihre Anlagen regeln
  - a) die Besoldung und Versorgung der im Erzbistum Berlin inkardinierten und im Dienst des Erzbistums Berlin stehenden Priester und
  - b) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten inkardinierten Priester.
2. Für inkardinierte Priester, die nicht nach dieser Ordnung Besoldung und Versorgung erhalten, gilt nur der Abschnitt VI „Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)“ dieser Ordnung.
3. Im Dienst des Erzbistums Berlin stehenden, in ihm nicht inkardinierten Priestern, kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung gewährt werden.

### **§ 2 Besoldung**

Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die dem Priester zur Deckung seines Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.

### **§ 3 Versorgung**

Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem aktiven Dienst sowie als Unterhaltsbeitrag, als Beihilfe im Krankheits- oder Todesfall oder zur Behebung einer Notlage gewährt werden.

## **II. Besoldung**

### **§ 4 Besoldung**

Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

- a) das Grundgehalt,
- b) die Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung oder eine Wohnungszulage,
- c) Freie Station für Priester ohne eigenen Haushalt,
- d) Zulagen,
- e) vermögenswirksame Leistungen.

### **§ 5 Grundgehalt**

Das Grundgehalt des Priesters wird nach der Besoldungsgruppe, in der er eingruppiert ist, bemessen. Die Eingruppierung der Priester in Besoldungsgruppen ist in der Anlage 1 (Bezügeordnung) zu dieser Ordnung geregelt.

Die Erfahrungsstufen steigen in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 16 bis zur 8. Stufe nach folgender Regelung:

- Stufe 1 = bei Dienstantritt = Einstiegsstufe
- Stufe 2 = nach 2 Jahren in Stufe 1
- Stufe 3 = nach 3 Jahren in Stufe 2
- Stufe 4 = nach 3 Jahren in Stufe 3
- Stufe 5 = nach 3 Jahren in Stufe 4
- Stufe 6 = nach 4 Jahren in Stufe 5
- Stufe 7 = nach 4 Jahren in Stufe 6
- Stufe 8 = nach 4 Jahren in Stufe 7 = Endstufe

Der Leiter des Dezernats Personal prüft, ob die nächste Erfahrungsstufe erreicht wird. Der Aufstieg in die nächste Erfahrungsstufe erfolgt, wenn vom Leiter des Dezernats Personal kein Einwand erhoben wird.

Näheres zur Überleitung aus den bisherigen Besoldungsstufen in die neuen Erfahrungsstufen ist in § 35 geregelt.

## **§ 6 Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen**

1. Wird einem Priester, der bereits eine Besoldung, Vergütung oder Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält oder Bezieher einer Rente ist, eine Beauftragung erteilt, so setzt das Erzbischöfliche Ordinariat das Grundgehalt abweichend von der Regelung nach § 5 fest. Dabei dürfen die Gesamtbezüge dieses Priesters die Dienstbezüge des höher dotierten Amtes bzw. bei Beziehen von Versorgungsbezügen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des höher dotierten Amtes aus seiner Verwendung im öffentlichen Dienst nicht übersteigen. Zulagen nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung bleiben unberührt.
2. Bei Anrechnung eines Verwendungseinkommens, einer Versorgung, einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung auf das Grundgehalt darf das festgesetzte Grundgehalt zusammen mit den Leistungen Dritter das Grundgehalt eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht unterschreiten. Eine Anrechnung von Leistungen Dritter unterbleibt, wenn die Beiträge, aus denen die Leistungen fließen, ausschließlich aus eigenen Mitteln des Priesters erbracht wurden. § 27 dieser Ordnung bleibt unberührt.

## **§ 7 Dienstwohnung**

1. Der Priester mit eigenem Haushalt, der nach dieser Ordnung für seine hauptberufliche seelsorgliche Tätigkeit besoldet wird, hat Anspruch auf Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung. Die mietfreie Dienstwohnung ist entweder in einem kircheneigenen Gebäude zu gewähren oder sonst vom Erzbistum zu mieten. Die Gestellung einer Dienstwohnung schließt die Betriebskosten nicht ein.

Das Erzbischöfliche Ordinariat kann mit dem Priester vereinbaren, dass keine Dienstwohnung bereitgestellt wird und dieser eine Wohnung privat mietet.

Als Ersatz erhält der Priester eine Wohnungszulage gemäß Anlage 2 zu dieser Ordnung.

2. Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Priesters und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.
3. Die Dienstwohnungsordnung ist ausgeführt in der Anlage 8 zu dieser Ordnung. Hier werden insbesondere Art, Größe, Zuweisung, Instandhaltung, Unterhaltung, Betriebskosten, Ermittlung des örtlichen Mietwertes entsprechend den steuerlichen Vorschriften, Nutzung sowie Vermietung/Teilvermietung der Dienstwohnung geregelt.

## **§ 8 Freie Station**

Priester ohne eigenen Haushalt erhalten neben dem Grundgehalt eine Freie Station. Wenn bei der Ernennung bzw. Beauftragung nichts anderes verfügt ist, wird die Freie Station am Dienstort gewährt. Das Erzbischöfliche Ordinariat regelt Umfang und Höhe der Freien Station in der Anlage 3 zu dieser Ordnung.

## **§ 9 Zulagen**

Für besondere Ämter (Amtszulage) oder für besondere Dienste (Funktionszulage) und für die Beschäftigung einer Wirtschafts- bzw. Aufwartekraft können Priestern sowohl im aktiven Dienst als auch im Ruhestand Zulagen gewährt werden. Näheres regeln die Anlagen 2 bzw. 10 zu dieser Ordnung; daneben kann der Ortsordinarius in Einzelfällen weitere Zulagen gewähren. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig, Funktionszulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig.

## **§ 10 Vermögenswirksame Leistungen**

Priester mit Dienstbezügen erhalten vermögenswirksame Leistungen gemäß der Anlage 2 zu dieser Ordnung.

## **§ 11 Urlaubsanspruch**

Priestern, die im aktiven Dienst im Erzbistum Berlin sind, steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihrer Bezüge zu. Näheres regelt die Anlage 9 zu dieser Ordnung.

## **§ 12 Beginn, Kürzung und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung**

1. Der Anspruch auf Besoldung entsteht am ersten Tag des Monats der Priesterweihe. Im Übrigen beginnt die Besoldung mit dem Tag, an dem die Ernennung des Priesters wirksam bzw. an dem der Priester in den Dienst des Erzbistums Berlin übernommen wird.
2. Der Anspruch auf Besoldung erlischt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Priester aus dem aktiven Dienst ausscheidet, oder wenn der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Ortsordinarius beendet, oder wenn dem Priester die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist. Wenn dem Priester die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist, kann durch

Entscheidung des Ortsordinarius der Anspruch des Priesters auf Besoldung vorübergehend erlöschen, oder es können die Dienstbezüge gekürzt werden. Die Kürzung der Dienstbezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der Dienstbezüge des Priesters um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. Das Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung sowie die Kürzung der Dienstbezüge kann unter Vorbehalt erfolgen. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen ruht, solange dem Priester die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist.

3. Beim Tod des Priesters endet die Besoldung am letzten Tag des Sterbemonats.

### **III. Versorgung**

#### **§ 13 Arten der Versorgung**

Die Versorgung umfasst (Versorgungsbezüge):

- a) Ruhegehalt einschließlich Wohnungszulage  
Ruhegehalt sind diejenigen Bezüge, die der Priester nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält, und zwar entweder als Bezüge eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priesters oder als Bezüge eines in den endgültigen Ruhestand versetzten Priesters.
- b) Unterhaltsbeitrag  
Unterhaltsbeitrag ist diejenige Leistung, die zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters gezahlt wird.
- c) Unfallfürsorge  
Unfallfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester zur Behebung einer durch Dienstunfall entstandenen Notlage erhält.
- d) Krankheitsfürsorge (Beihilfe)  
Krankheitsfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester als Beihilfe im Krankheitsfall erhält.
- e) Bezüge im Todesfall (Sterbegeld)  
Bezüge im Todesfall (Sterbegeld) sind diejenigen Leistungen, die nach dem Tod des Priesters an Erben oder sonstige Anspruchsberechtigte gezahlt werden.

#### **§ 14 Ruhegehalt**

1. Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berechnet und setzt sich nach Vollendung des 35. Dienstjahres seit der Priesterweihe zusammen aus
  - a) 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und
  - b) einer Wohnungszulage, falls eine freie, kircheneigene Dienstwohnung nicht gestellt wird. Die Höhe der Wohnungszulage ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Ordnung.

2. Tritt ein Priester vor Vollendung des 35. Dienstjahres in den Ruhestand, so mindert sich der Prozentsatz um jeweils 2,05 Prozentpunkte für jedes volle an 35 Dienstjahren fehlende Jahr.
3. Dem Ortsordinarius steht es frei, das Ruhegehalt von Priestern, die vor dem 35. Dienstjahr in den Ruhestand getreten sind, auf bis zu 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen.

## **§ 15 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind:

- 1) Das Grundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe, der der Priester zuletzt angehört hat.
- 2) Sonstige Bezüge oder Zulagen, die gemäß den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung oder aufgrund einer Verfügung des Ortsordinarius als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

## **§ 16 Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen**

1. Priester, die aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen Beschäftigung oder Tätigkeit
  - a) ein Einkommen beziehen oder
  - b) ein Ruhegehalt oder einen sonstigen Versorgungsbezug erhalten oder
  - c) eine Rente oder ähnliche wiederkehrende Leistung beziehen, die nicht ausschließlich aufgrund eigenen Beitragsleistung gewährt wird, erhalten daneben das Ruhegehalt nach dieser Ordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.
2. Als Höchstgrenze gelten für Priester im Ruhestand
  - a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Verwendungseinkommen: die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet;
  - b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen, Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen: das Ruhegehalt gemäß § 14 Ziffer 1 a), das sich unter Zugrundelegung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe ergibt.

## **§ 17 Unterhaltsbeitrag**

Wird ein Priester vom Ortsordinarius vom aktiven Dienst vorübergehend freigestellt, wird ihm ein Unterhaltsbeitrag gewährt. Die Höhe des Unterhaltsbeitrages bestimmt der Ortsordinarius aufgrund der Umstände, die zur Freistellung geführt haben. Wird ein Priester im Auftrag des Erzbistums für andere unbesoldete Aufgaben und Dienste (z.B. Studium, Fortbildung, Projektarbeit) freigestellt, so erhält er einen Unterhaltsbeitrag in Höhe seiner bisherigen Besoldung (ohne Zulagen) sowie Versorgung und ggf. Freie Station durch das Erzbistum.



Einem Priester oder ehemaligen Priester, der nach dieser Ordnung keinen Anspruch auf Besoldung oder Versorgung hat oder in den Fällen der §§ 12 und 21 (Ruhe und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung oder Ruhegehalt/Versorgung) kann das Erzbischöfliche Ordinariat einen Unterhaltsbeitrag gewähren. Der Unterhaltsbeitrag bestimmt sich nach dem zweifachen Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhaltes für volljährige Alleinstehende gemäß § 20 SGB II. Durch Entscheidung des Ortsordinarius kann der Unterhaltsbeitrag in begründeten Fällen erhöht werden.

Den Zahlungsempfänger des Unterhaltsbeitrages bestimmt das Erzbischöfliche Ordinariat.

## **§ 18 Unfallfürsorge**

1. Wird ein Priester, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Priester, die nicht die Versorgungszusage nach dieser Ordnung haben, unterliegen im Falle eines Dienstunfalles den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (zuständige Berufsgenossenschaft).
2. Die Unfallfürsorge umfasst:
  - a) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
  - b) Heilverfahren,
  - c) Unfallausgleich,
  - d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag.
3. Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG), ausgenommen die §§ 30, 38a bis einschließlich 43, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
4. Ein Dienstunfall ist der Pax-Familienfürsorge in Detmold, dem Besoldungsträger und dem Erzbischöflichen Ordinariat unverzüglich zu melden.

## **§ 19 Krankheitsfürsorge**

Priester, die Besoldung oder Versorgung beziehen, erhalten in Krankheitsfällen Beihilfen nach Maßgabe der Beihilfeordnung für Priester des Erzbistums Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Die Beihilfeordnung wird vom Ortsordinarius erlassen.

## **§ 20 Bezüge im Todesfall**

1. Den Erben oder den sonstigen Anspruchsberechtigten des verstorbenen Priesters verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwendungen bestimmten Einnahmen.

2. Beim Tod des Priesters wird auf Antrag ein Sterbegeld gezahlt. Das Sterbegeld ist in Höhe der letzten monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge zu zahlen; ausgenommen hiervon sind die vermögenswirksamen Leistungen und die Unfall- und Krankheitsfürsorge. Anspruchsberechtigt ist, wer die Kosten der Bestattung trägt.

## **§ 21 Beginn, Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt / Versorgung**

1. Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des einstweiligen oder des endgültigen Ruhestandes.
2. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt im aktiven Dienst wieder verwendet wird oder wenn er seine Wiederverwendung im aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ablehnt. Wenn der Ruhegehaltsempfänger seine Wiederverwendung im aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ablehnt und der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wird ein Unterhaltsbeitrag nach den Bestimmungen des § 17 gewährt.
3. Der Anspruch auf Versorgung erlischt mit Ende des Monats, in dem der Priester stirbt oder aus dem Presbyterium des Erzbistums ausscheidet.

## **§ 22 Stellenbeitrag**

1. Steht einem Priester, der in anderen (Erz-)Bistümern, bei Ordensgemeinschaften oder ähnlichen Gemeinschaften, in Werken der Caritas, der Mission oder anderen kirchlichen Werken oder Einrichtungen im Dienst steht oder im öffentlichen Dienst oder in anderen Werken oder Einrichtungen im Interesse des Erzbistums Berlin tätig ist, Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, soll das Erzbischöfliche Ordinariat mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Beitrages zur Deckung der Versorgungslast vereinbaren (Stellenbeitrag).
2. Der Stellenbeitrag nach Absatz 1 besteht in einem Vomhundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Höhe des Vomhundertsatz wird gesondert festgesetzt.
3. In der Vereinbarung nach Absatz 1 ist u.a. festzulegen,
  - a) dass die Zurruesetzung des Priesters der Zustimmung des Ortsordinarius bedarf,
  - b) dass die Beteiligten sich der Entscheidung des Erzbischöflichen Ordinariates hinsichtlich der Ruhegebaltsberechnung nach §§ 16 und 21 unterwerfen.

## **IV. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung**

### **§ 23 Zahlungsweise**

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

2. Die Abtretung der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedürfen der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates.

## **§ 24 Überzahlungen**

1. Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder Unterhaltsbeiträge sind zurückzuzahlen. Der Priester kann sich auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen.
2. Der Leiter des Dezernats Personal kann ausnahmsweise in Härtefällen von der Rückforderung ganz oder teilweise absehen.

## **§ 25 Forderungsübergang**

1. Wird ein Priester körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge einer Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf das Erzbistum Berlin über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.
2. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Priesters oder der Erben geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

## **§ 26 Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter**

1. Jeder Priester, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Personaldezernat unverzüglich unter Nennung der gewährenden Stelle den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung der Art und Höhe nach anzuzeigen.
2. Kommt ein Priester den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Besoldung oder Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.
3. Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann das Erzbischöfliche Ordinariat die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

## **§ 27 Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen**

1. Ein von Dritten gezahltes Entgelt, das Priester mit Dienst- oder Versorgungsbezügen für die Ausübung einer Nebentätigkeit erhalten, wird auf die Dienst- oder Versorgungsbezüge angerechnet. In der Anlage 2 zu dieser Ordnung ist ein nicht anzurechnender Freibetrag festgelegt.

2. Gebühren für das Spenden von Sakramenten oder Segnungen (Sakramentalien) oder für das Durchführen einer Trauerfeier oder einer Beerdigung dürfen nicht erhoben werden. Zuwendungen an den Priester zu einem solchen Anlass sind in voller Höhe der Kirchkasse oder einem caritativen Zweck zuzuführen. Die Ordnung zur Annahme und Weiterleitung von Messstipendien (Dekret über die vorläufige Ordnung der Messstipendien vom 12.06.2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Berlin, ABI. 7/2001, Nr. 86, S. 57) bleibt davon unberührt.
3. Die Übernahme vergüteter Nebentätigkeiten darf nur mit Genehmigung des Leiters des Dezernates Personal ausgeübt werden, soweit der Priester nicht zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit nach staatlichen oder kirchlichen Gesetzen verpflichtet ist.

## **V. Einmalige Unterstützungen und Auslagenersatz**

### **§ 28 Einmalige Unterstützungen**

Nach Maßgabe der Anlage 5 zu dieser Ordnung können Priestern Anschaffungsbeihilfen, Umzugskostenersatz, Gehaltsvorschüsse, Darlehen oder sonstige einmalige finanzielle Unterstützungen gewährt werden. Art, Umfang und Höhe der einmaligen Unterstützungen werden vom Erzbischöflichen Ordinariat festgelegt.

### **§ 29 Aushilfs- und Vertretungsdienste**

Nach Maßgabe der Anlage 6 zu dieser Ordnung werden Priestern, die Aushilfs- und Vertretungsdienste leisten, Sachleistungen, Auslagenersatz und Fahrtkostenerstattung gewährt.

## **VI. Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)**

### **§ 30 Kirchliche Beiträge**

1. Der Ortsordinarius kann Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben) festsetzen, um die die Bezüge der Priester gekürzt werden.
2. Art und Höhe der Abgaben gemäß Absatz 1 bestimmen sich nach Anlage 4 zu dieser Ordnung.

## **VII. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs**

### **§ 31 Bereitstellung der Mittel**

Für die Bereitstellung der Mittel für die Besoldung (mit Ausnahme der Dienstwohnung) und Versorgung der Priester sowie für die Auszahlung sorgt das Erzbistum Berlin.

## **§ 32 Bereitstellung der Dienstwohnung**

Die Pfarreien, in deren Gebiet der Priester die Wohnung zu nehmen hat (Residenzpflicht), sind zur unentgeltlichen Bereitstellung einer Dienstwohnung nach § 7 verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die anderen Körperschaften, in denen Priester tätig sind. Im Übrigen ist eine Dienstwohnung vom Erzbistum bereitzustellen.

## **§ 33 Verpflichtungen Dritter**

Die auf besonderen Rechtstiteln oder öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen und sonstigen Stellen bleiben unberührt.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Besitzstandwahrung**

Sollte am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung ein Priester dadurch finanziell schlechter gestellt sein, als er es nach der vorhergehenden Ordnung war, so kann ihm auf seinen Antrag hin und nach Zustimmung durch das Dezernat Personal im Erzbischöflichen Ordinariat eine ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden (Besitzstandwahrung).

### **§ 35 Überleitungsregelung**

Die Überleitung aus der bisherigen Besoldungsstufe in die neue Erfahrungsstufe richtet sich nach der in Anlage 1a zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO aufgeführten Überleitungstabelle.

### **§ 36 Übergangsbestimmungen**

Soweit diese Ordnung keine erschöpfende Regelung enthält, finden in Abweichung von § 37 Satz 2 die bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Vorschriften der Geistlichenbesoldungs-Ordnung nebst ihren Anlagen Anwendung, soweit sie Besoldung und Versorgung betreffen.

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) einschließlich ihrer Anlagen tritt am 01.03.2014 in Kraft. Alle vorhergehenden und dieser Ordnung widersprechenden Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

**Anlage 1  
der Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung des Erzbistums Berlin  
(PrBVO)**

**Bezügeordnung**

1. Grundbezüge

- a) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden (Erfahrungszeiten).
- b) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen oder einer zeitlich begrenzten Mehrbelastung kann Priestern für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe). Darüber entscheidet der Leiter des Personaldezernats.

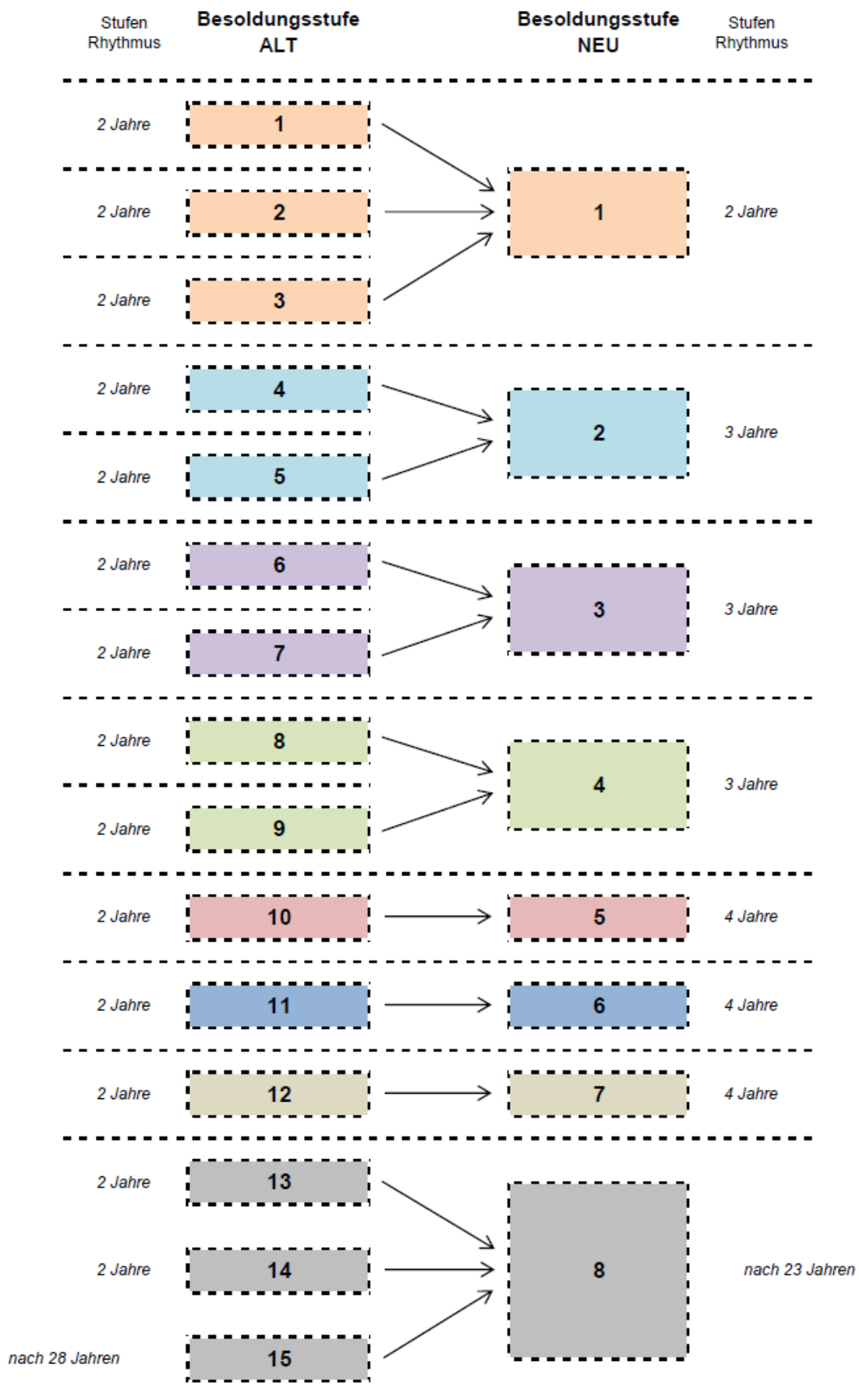
2. Eingruppierung

<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Amt</b>	<b>Bemerkungen</b>
A 12	Kaplan	Priester ohne Pfarrexamen
A 13	Pfarrvikar Pfarrer	Priester mit Pfarrexamen

3. Grundgehaltssätze

Die Grundgehaltssätze je Besoldungsgruppe und Stufe und der Zeitpunkt der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge werden vom Erzbischöflichen Ordinariat festgelegt.

# Überleitungsmatrix



Anlage 1b zur PrBVO

Besoldungstabelle

gültig ab: 03/2014

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 12	2.313,00	2.456,71	2.601,22	2.744,93	2.844,98	2.943,43	3.042,69	3.143,53
A 13	2.712,37	2.847,36	2.981,55	3.116,53	3.209,43	3.303,13	3.396,02	3.487,34
A 14	2.789,40	2.963,28	3.137,97	3.311,86	3.431,75	3.552,45	3.672,34	3.793,04



## **Anlage 2 der Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung des Erzbistums Berlin (PrBVO)**

### **Sonstige Bezüge**

#### 1. Wohnungszulage

- a) Die Wohnungszulage für aktive Priester, denen keine Dienstwohnung gestellt wird, beträgt monatlich 530,00 €.
- b) Die Wohnungszulage für Priester im Ruhestand beträgt monatlich 530,00 €.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat die Wohnungszulage entsprechend der Veränderung der Grundgehaltssätze anzupassen.

#### 2. Vermögenswirksame Leistungen

Die Priester erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) für die Kalendermonate, in denen ihnen Dienstbezüge zustehen. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Priester die erforderlichen Angaben (Art der gewählten Geldanlage, Anlageinstitut, Kontonummer) schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 €. Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen sind die Verhältnisse am ersten des Kalendermonats maßgebend. Die vermögenswirksame Leistung wird dem Priester im Kalendermonat nur einmal gewährt.

Priester mit Versorgungsbezügen erhalten keine vermögenswirksamen Leistungen.

#### 3. Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen

Ein von Dritten gezahltes Entgelt, das Priester mit Dienst- oder Versorgungsbezügen für die Ausübung einer Nebentätigkeit erhalten, wird auf die vom Erzbistum gewährten Dienst- und Versorgungsbezüge angerechnet, soweit das Bruttoentgelt unter Berücksichtigung der mit dieser Nebentätigkeit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen einen Betrag von jährlich 1.000,00 € übersteigt (Freibetrag).

Vergütungen für Nebentätigkeiten unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht; der Priester hat für die Versteuerung im Rahmen der Steuerveranlagung selbst Sorge zu tragen (Einkommensteuererklärung).

#### 4. Funktionszulagen

Dem Priester kann eine Funktionszulage gewährt werden, wenn er unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit einer zusätzlichen Aufgabe beauftragt wird. Je nach Umfang der zusätzlichen Beauftragung wird eine kleine oder eine große Funktionszulage gewährt. Die Funktionszulagen sind widerruflich und nicht

ruhegehaltfähig. Über die Gewährung einer Funktionszulage und deren Umfang entscheidet der Leiter des Dezernats Personal.

Große Funktionszulage:

Die Große Funktionszulage ist die Zulage von 100% zur nächsthöheren Besoldungsgruppe in der gleichen Stufe. Wird die Große Funktionszulage 48 Monate ununterbrochen gewährt, wird der Priester in diese nächsthöhere Besoldungsgruppe eingruppiert.

Kleine Funktionszulage:

Die Kleine Funktionszulage ist die Zulage von 50% der nächsthöheren Besoldungsgruppe in der gleichen Stufe. Eine Höhergruppierung findet nicht statt.

#### 5. Fahrtkostenerstattungspauschale

Priester, die Ihren Dienort im Land Berlin haben, erhalten eine Fahrtkostenerstattungspauschale in Höhe von 52,- €. Damit sind alle Erstattungsansprüche für Fahrten im Land Berlin abgegolten, sofern nicht durch einen vor Antritt der Fahrt genehmigten Reisekostenerstattungsantrag eine andere Regelung getroffen wurde.

#### 6. Subsidiarsvergütung

Das Erzbischöfliche Ordinariat erteilt Ruhestandspriestern und Priestern, die in der Pfarrseelsorge nicht hauptberuflich eingesetzt sind, befristete Sonder- oder Subsidiarsaufträge für regelmäßig zu leistende Aushilfsdienste in der pfarrlichen oder kategorialen Seelsorge oder bei Ernennung zum Pfarradministrator.

Die Sonder- oder Subsidiarsvergütung beträgt:

- a) in der Regel monatlich € 100,00,
- b) wenn die Subsidiarstätigkeit ständig eine umfassende Verantwortung und zeitliche Beanspruchung erfordert monatlich € 200,00,
- c) bei Ernennung zum Pfarradministrator € 250,00.

Über die Festsetzung der Sonder- oder Subsidiarsvergütung entscheidet der Dezernatsleiter Personal.

Etwaige Aufwendungen der Priester im Rahmen dieser Tätigkeit (etwa notwendige Fahrtkosten) können dem Priester von der Kirchengemeinde erstattet werden.

### **Anlage 3 der Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung des Erzbistums Berlin (PrBVO)**

#### **Freie Station**

##### 1. Begriffsbestimmung

Die freie Station umfasst:

- a) Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen)
- b) Unterkunft (Betriebskosten der Wohnung und anteilige Betriebskosten für das Gebäude, bauliche Unterhaltung der Wohnung einschl. Schönheitsreparaturen, Reinigungsdienste und Wäschepflege).

##### 2. Höhe des Ansatzes

Nach § 8 PrBVO erhalten Priester ohne eigenen Haushalt neben dem Grundgehalt Freie Station. Hierfür werden der Stelle, der Aufwendungen für die Freie Station entstehen, diese gemäß der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) monatlich erstattet.

##### 3. Erstattung für Nichtinanspruchnahme

Wenn Priester ohne Haushalt an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen die ihnen zustehende volle Verpflegung nicht in Anspruch nehmen können, z.B. während des Urlaubs, einer dienstlichen Abwesenheit oder eines Krankenhausaufenthaltes, ist ihnen für jeden vollen Tag der Abwesenheit ein Betrag von € 7,70 € auszus zahlen.

##### 4. Steuerliche Behandlung

Die Gewährung von Freier Station als steuerpflichtiger Sachbezug ist bei der Gehaltszahlung zu berücksichtigen.

### **Anlage 4 der Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung des Erzbistums Berlin (PrBVO)**

#### **Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)**

Die aktiven Geistlichen des Erzbistums Berlin entrichten monatlich Beiträge zum Diasporahilfswerk, für die Priesterversorgungsrücklage und als allgemeine Abgabe. Die Geistlichen im Ruhestand des Erzbistums Berlin entrichten monatlich Beiträge zum Diasporahilfswerk und als allgemeine Abgabe. Die Beiträge werden in Prozentsätzen vom Bruttogehalt errechnet und von diesem vor Auszahlung des Gehalts in Abzug gebracht.

Die Beiträge werden in folgender Höhe entrichtet:

- |    |                              |       |
|----|------------------------------|-------|
| a) | Diasporahilfswerk:           | 1,0 % |
| b) | Priesterversorgungsrücklage: | 2,0 % |
| c) | Allgemeine Abgabe:           | 1,0 % |

Berlin, den 14.02.2014

B 00396/2014

Goy/Wi

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki  
Erzbischof von Berlin